

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 4 Abs. (1) Satz 1 und Abs. (2), sowie 17 Abs. (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. (6) und 14 Abs. (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. (2) Satz 1, 2 Abs. (1) und Abs. (2), 6 und 18 Abs. (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 16 Satz 2 der Wassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.02.2021 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung erlassen:

Artikel I

§ 1

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 Abs. (1) Satz 1 und Abs. (2), 17 Abs. (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. (1) Satz 1, 5 Abs. (6) und 14 Abs. (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. (2) Satz 1, 2 Abs. (1) und Abs. (2), 6 und 18 Abs. (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 16 Satz 2 der Wassersatzung in der jeweils geltenden Fassung ...

§ 2

§ 6 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses

des Grundstücks an folgt und

b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.

§ 3

In § 14 wird an Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

Soweit Gebührenansprüche vor Inkrafttreten der I. Nachtragssatzung entstanden sind, werden die Gebührenpflichtigen durch die mit Rückwirkung versehene I. Nachtragssatzung nicht ungünstiger gestellt als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook

Die Verbandsvorsteherin

gez. U. Sablowski